

FG Köln: Due Diligence Kosten als aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Beim Erwerb einer britischen Limited und zweier niederländischer Unternehmen behandelte die Klägerin im Zusammenhang mit diesem Erwerb angefallene Beratungskosten (Due Diligence-Kosten) i. H. v. ca. € 350.000 als sofort abziehbare Betriebsausgaben. Gegen die Beurteilung dieser Kosten als aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten seitens des Finanzamts wendet sich die Klage.

Entscheidung

Die Klage wird abgewiesen. Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung damit, dass im Zeitpunkt der Beauftragung einer Due Diligence regelmäßig davon auszugehen sei, dass eine grundsätzliche Erwerbsentscheidung gefallen sei. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass ein Zielunternehmen einem Interessenten einen derart weitgehenden Zugriff auf die Unternehmensinterna ermögliche, ohne dass die Geheimhaltung und ein gemeinsames Ziel, wie beispielsweise ein Kauf oder eine Verschmelzung, vereinbart worden seien. Gegen eine solche Auffassung sprächen auch nicht die Sorgfaltsvorschriften des Aktien- oder GmbH-Gesetzes. Denn ein sorgfältiger Geschäftsleiter werde die aufwendigen Gutachten nicht in Auftrag geben, wenn er nicht grundsätzlich zum Erwerb der Zielgesellschaften entschlossen sei. Das FG Köln folgt bei seiner Entscheidung der Rechtsprechung des VIII. Senats des BFH, wonach Gutachtenkosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Geschäftsanteilen anfallen, als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind, wenn sie nach einem grundsätzlich gefassten Erwerbsentschluss entstehen und das Gutachten nicht lediglich der Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später zu treffenden Erwerbsentscheidung dient.

Die Revision beim BFH ließ das FG Köln wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Die einschlägigen BFH-Entscheidungen seien jeweils zum Bereich der Überschusseinkünfte ergangen und nicht zu den teilweise durch Sondervorschriften geprägten Gewinneinkünften.

Betroffene Norm

§ 255 Abs. 1 HGB; § 8 Abs. 1 KStG i. V. m. §§ 6, 5, 4 EStG

Fundstelle

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 06.10.2010, 13 K 4188/07

Weitere Fundstellen

Vgl. auch Deloitte Tax News Beitrag: [Strategieentgelt gehört zu den Anschaffungskosten erworbener Kapitalanlagen](#)

[Englische Zusammenfassung](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.